

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur Genehmigung der Baufeldräumung der „Landschaftsscholle“ sowie
des alten Güterbahnhof im Zusammenhang mit der LGS 2023 in Höxter



Auftraggeber



Landesgartenschau Höxter 2023 gGmbH

Bearbeiter



UIH
Planungsbüro

Landschaftsarchitekten Figura-Schackers PartGmbH

Höxter, im Dezember 2020

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur Genehmigung der Baufeldräumung der „Landschaftsscholle“ sowie
des alten Güterbahnhof im Zusammenhang mit der LGS 2023 in Höxter

Auftraggeber



Landesgartenschau Höxter 2023 gGmbH
Westerbachstraße 45
37671 Höxter

Bearbeiter



UIH
Planungsbüro

Landschaftsarchitekten Figura-Schackers PartGmbH

Neue Straße 26 • 37671 Höxter
Telefon: 05271/6987-0 • Fax: 05271/6987-29
E-Mail: info@uih.de • Internet: www.uih.de

Projektleitung:

Dipl.-Ing. (FH) Bernd Schackers
(Tel. 05271-6987-11, schackers@uih.de)

Projektbearbeitung:

M. Sc. Sarah Palme
(Tel. 05271-6987-10, palme@uih.de)



INHALT

1 ANLASS UND VORBEMERKUNGEN.....	1
1.1 Geplante Maßnahmen	2
1.1.1 Gehölzentfernung Landschaftsscholle	2
1.1.2 Gehölzentfernung Alter Güterbahnhof	2
1.1.3 Abriss Gebäude Landschaftsscholle	3
2 ARTENSCHUTZRECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	4
2.1 Rechtlicher Rahmen	4
2.2 Verbotstatbestände nach BNatSchG	4
3 METHODIK	5
4 WIRKPROGNOSE	5
5 ERMITTLUNG DER POTENZIELLEN BETROFFENHEIT RELEVANTER TIERARTEN.....	6
5.1 Prognose des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Absatz 1 BNatSchG.....	8
5.2 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	8
6 LITERATUR	10

ANLAGEN

Anlage 1: Umgrenzung des Areals der „Landschaftsscholle“ sowie des alten Güterbahnhofs

Anlage 2: Prinzipskizze des Abrisses der Gebäude auf der Landschaftsscholle



1 ANLASS UND VORBEMERKUNGEN

Die Landesgartenschau Höxter 2023 gGmbH plant die Umgestaltung des in der Anlage 1 umgrenzten Areals der „Landschaftsscholle“ für die Landesgartenschau im Jahr 2023. Zu diesem Zweck sollen im Bereich künftiger Wegetrassen, Freianlagengestaltungen (u. a. Gärten, Spiel- und Rastwiese) und notwendigen Arbeitsstreifen in der Zeit zwischen 10. Dezember 2020 und 28. Februar 2021 Gehölze auf den Stock gesetzt werden sowie dort befindliche Gebäude abgerissen werden. Diese Maßnahmen dienen

- a) der Freistellung der betroffenen Fläche zu Zwecken notwendiger Vermessungsarbeiten im Vorfeld konkretisierender Planungen
- b) der Freistellung der betroffenen Flächen zur späteren baulichen Umgestaltung auf Basis der in Arbeit befindlichen Freianlagenplanung
- c) der artenschutzrechtlich notwendigen Vergrämung potenziell dort vorhandener Fortpflanzungs- und Lebensstätten v. a. von Haselmaus (Kobel) und Nachtigall (Brutstätten) sowie vielen weiteren planungsrelevanten, wie auch nicht planungsrelevanten Arten, vor allem Vogelarten.

Die Landschaftsscholle liegt im baulichen Außenbereich, ist aber kein Bestandteil des Landschaftsplangebietes des Landschaftsplanes Höxter 1.

Im Zusammenhang mit der Umgestaltung des Planungsbereichs „Landschaftsscholle“ werden zudem vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für das Vorkommen der Zauneidechse im Bereich der Landschaftsscholle erforderlich. Diese Ausgleichsmaßnahmen sollen auf dem Areal des alten Güterbahnhofgeländes an der Corveyer Allee umgesetzt werden. Die Ausgleichsmaßnahmen umfassen die Optimierung bzw. Neuschaffung von Zauneidechsenhabitaten u. a. durch das Auflichten dort vorhandener Gebüsch-/Gehölzbestände. Das prinzipiell hierfür in Frage kommende Areal ist ebenfalls in der Anlage 1 großräumig umgrenzt.

Für die konkrete bauliche Umgestaltung wird später ein vollständiger Genehmigungsantrag eingereicht, der dann auch die Abarbeitung der notwendigen Eingriffsregelung, einschließlich Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung, wie auch einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, inkl. der Planung von CEF-Maßnahmen, umfassen wird.

Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde im Anschluss an einen Abstimmungstermin zwischen der Landesgartenschau Höxter 2023 gGmbH, der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Höxter und den beteiligten Planungsbüros wurde die Erarbeitung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zur Genehmigung der Baufeldräumung gemäß § 17 BNatSchG vereinbart. Die Baufeldräumung soll, wie geschildert, im Vorgriff auf die spätere bauliche Umgestaltung erfolgen.

Der hier erarbeitete Artenschutzrechtliche Fachbeitrag bezieht sich somit ausschließlich auf die Baufeldräumung im Bereich von Gehölzbeständen, nicht aber auf die weitere bauliche Umsetzung der Freianlagenplanung für die Landschaftsscholle sowie die weitere Ausgestaltung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen für die Zauneidechse im Bereich des alten Güterbahnhofareals.



1.1 Geplante Maßnahmen

1.1.1 Gehölzentfernung Landschaftsscholle

Parallel zu diesem Antragsverfahren erfolgen Planungen zur weiteren Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, hier der Zerstörung (potenzieller) Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Diese Planungen werden Bestandteil des späteren Hauptantragsverfahrens.

Im Bereich der Landschaftsscholle sollen im Vorgriff auf das genannte Hauptantragsverfahren die Gehölze im Bereich der freizustellenden Flächen zunächst möglichst minimalinvasiv auf den Stock gesetzt werden. Eine Rodung inkl. Wurzelstubben ist zu diesem Zeitpunkt zwischen 10.12.2020 und 28.2.2021 noch nicht vorgesehen, um potenziell vorhandene Bodennester von Haselmäusen und Überwinterungsquartiere von Zauneidechsen nicht zu zerstören sowie um überwinternde Individuen der genannten Arten nicht zu verletzen oder zu töten.

Nach Überprüfung der freizustellenden Flächen und des Umfeldes der zu entnehmenden Einzelgehölze auf Bodennester durch die ökologische Baubegleitung und Freigabe werden die Fällarbeiten durch ein noch zu beauftragendes, fachkundiges Unternehmen vorgenommen. Die Gehölze werden möglichst weit (ca. 30 cm) oberhalb der Bodenoberfläche gefällt um ggf. vorhandene und zuvor nicht sichtbare Bodennester der Haselmaus zu schonen. Wurzeln werden in keinem Fall gerodet, um den Untergrund inkl. ggf. vorhandener Bodennester zu schützen.

Gut zu erreichende, zusammenhängende Flächen werden dabei mit einem Forstgerät freigestellt. Um keine Bodenverdichtung zu verursachen, muss dieses Gerät als Kettenfahrzeug (entsprechend der Vorgaben auch beim Rückbau) ausgeführt sein. Schwerer zu erreichende Flächen und Einzelgehölze würden von einem Forstwirt mit der Motorsäge freigestellt.

Das entnommene Material wird dann auf der freigestellten Trasse des Höhenweges gelagert. Nach nochmaliger Überprüfung und Freigabe der freigestellten, offenen Trasse durch die ökol. Baubegleitung wird das Material von einem Traktor mit Greifer und angebautem Buschholzhacker gehäckselt und abgefahren. Dabei wird ausschließlich die Trasse des Höhenweges mit dem Traktor befahren. Es dürfen nur Bereiche zur Lagerung von Material genutzt werden, die vor Lagerung durch die ökol. Baubegleitung überprüft und freigegeben worden sind.

Im Falle eines Nestfundes, soll dieses dann behutsam durch ökologisch geschultes Fachpersonal geborgen und an einer ungestörten sowie geeigneten Stelle außerhalb des künftigen Baufeldes eingesetzt werden.

1.1.2 Gehölzentfernung Alter Güterbahnhof

Parallel zu diesem Antragsverfahren erfolgen detaillierte Planungen zur Ausgestaltung der notwendigen Ausgleichsflächen (CEF-Maßnahmen) für die von der Landschaftsscholle zu bergenden und umzusiedelnden Zauneidechsen. Diese Planungen werden Bestandteil des späteren Hauptantragsverfahrens, wobei die Planung der CEF-Maßnahme inkl. der notwendigen Umsiedlung der Zauneidechsen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (Telefonat Frau Kayser vom 14.10.2020) zeitlich vorgezogen werden kann, damit alle not-



wendigen Maßnahmen für die Umsetzung der CEF-Maßnahmen rechtzeitig genehmigt werden können.

Im Rahmen von Vorabstimmungen wurde zur Optimierung von Zauneidechsenhabitaten das in Anlage 1 grob umgrenzte Areal des alten Güterbahnhofs ausgewählt. In diesem Areal besteht ein großes Potenzial für die Optimierung des bereits heute durch Zauneidechsen besiedelten Bereiches. Die Optimierung sieht neben dem Anbieten spezieller Habitats Elemente (z. B. Herstellung von Eiablageplätzen und Versteckmöglichkeiten) vor allem das Auflichten bestehender Gehölzbestände vor. So sollen vor allem junge Birken und Weiden ohne den Einsatz schweren Gerätes gefällt werden, um den Besonnungsgrad inzwischen stark beschatteter und damit schlecht oder gar nicht mehr nutzbarer Lebensstätten für die Zauneidechse zu optimieren.

Das anfallende Schnittgut kann zum Teil direkt vor Ort für die Anlage von Totholzverstecken / Totholzhaufen unter Beachtung bereits existierender guter Habitatbestandteile verwendet werden.

Auf dem Areal können und müssen solche Gehölzbestände erhalten werden, die wiederum als Lebensstätte für andere streng/besonders geschützte Arten wie Nachtigall oder Haselmaus in Frage kommen.

Die Gehölzauslichtung soll im Vorgriff einer noch folgenden Detailplanung und unter fachkundiger Anleitung / Begleitung durch eine Ökologische Baubegleitung (Umweltbaubegleitung) erfolgen.

1.1.3 Abriss Gebäude Landschaftsscholle

Im Bereich der Landschaftsscholle stehen zurzeit noch eine Gartenhütte sowie ein Gebäude der Bahn. Diese beiden Gebäude sollen im Zuge der Planungen abgerissen werden, da das Gebiet im Rahmen der Landesgartenschau überplant wird.

Um die während des Abrisses erforderlichen Eingriffe in Form von Gehölzrückschnitten und Bodenverdichtung möglichst gering zu halten, ist die Zuwegung in stark überplante Bereiche (z.B. die künftige Treppenanlage mit vorgelagertem Rastplatz) zu legen. Dabei sollte die Zuwegung von der asphaltierten Straße des Trafo-Hauses durch die Vegetation über den vorhandenen anthropogenen Pachtgarten verlaufen. Die Gartenhütte würde als erstes abgerissen, sodass die Zuwegung zum Bahngelände über die abgerissene Gartenhütte verlaufen kann. Basierend auf den derzeitigen Planungen könnte die Zuwegung wie in Anlage 2 dargestellt geführt werden. Um eine zu starke Bodenverdichtung bei Anlage und Nutzung der Zuwegung zu vermeiden, soll zum Abriss der Gebäude ein Kettenbagger eingesetzt werden. Eine zusätzliche Verdichtung und vorübergehende Schotterung der Zuwegung wäre dann nicht erforderlich. Der durch den Abriss anfallende Bauschutt ist unmittelbar mittels Dumper zum asphaltierten Weg zu bringen. Von einer temporären Lagerung, besonders im Traufbereich von Bäumen, ist abzusehen. Von dort kann dieser dann mit LKW einer fachgerechten Verwertung zugeführt werden. Eventuell wird es nach den geplanten Gehölzrückschnitten möglich sein den Bauschutt direkt vor Ort mit dem eingesetzten Bagger über die Böschung (Spundwand) in einen LKW zu laden. Da mindestens zwei Großbäume im direkten Eingriffsbereich stehen und auch erhalten werden sollen, müssen sowohl die Wurzelbereiche als auch die Stämme entsprechend DIN 18920 geschützt werden.



Die Gebäudeabrisse sollten unter fachkundiger Anleitung / Begleitung durch eine Ökologische Baubegleitung (Umweltbaubegleitung) erfolgen.

2 ARTENSCHUTZRECHTLICHE GRUNDLAGEN

2.1 Rechtlicher Rahmen

Durch den § 44 BNatSchG wird der Umgang mit besonders geschützten und bestimmten anderen Tier- und Pflanzenarten vorgeschrieben. Nach Abs. 1 und 2 dieses Paragraphen werden Tiere und Pflanzen besonders geschützter Arten einschließlich ihrer Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützt. Darüber hinaus bestehen für die streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten Störungsverbote sowie Besitz- und Vermarktungsverbote.

Zu den besonders geschützten Arten zählen nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG alle Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, die in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie alle in der Artenschutzverordnung aufgeführten Tier- und Pflanzenarten.

Einige dieser Arten gelten zusätzlich als streng geschützt. Darunter fallen die Arten des Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 sowie alle aufgeführten Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie und die als streng geschützt geführten Tier- und Pflanzenarten der Artenschutzverordnung.

Im Zuge der kleinen Novelle des BNatSchG vom 12. Dez. 2007 wurden die nur national besonders geschützten Arten (ca. 800 in NRW) von den artenschutzrechtlichen Verböten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Sie sind aber dennoch in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Das Artenspektrum reduziert sich damit auf die streng geschützten Arten – inkl. der FFH-Anhang-IV-Arten – und die europäischen Vogelarten. Da sich unter den Vogelarten auch zahlreiche „Allerweltsarten“ befinden, wurde seitens des LANUV für Nordrhein-Westfalen eine Planungshilfe erstellt, welche die regelmäßig in Nordrhein-Westfalen vorkommenden, planungsrelevanten streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten auflistet, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung in Fachplanungen zu berücksichtigen sind (KIEL 2007, vgl. auch Erläuterungen bei KIEL 2005).

2.2 Verbotstatbestände nach BNatSchG

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (2010) ist es verboten:

- Nr. 1 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 2 wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich



durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

- Nr. 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

3 METHODIK

Die Erstellung dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zur Beantragung einer Genehmigung zur Baufeldräumung gemäß § 17 BNatSchG erfolgt auf Grundlage des aktuellen Leitfadens: „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV 2017). Eine Erfassung von planungsrelevanten Reptilien erfolgte bereits, erforderliche CEF-Maßnahmen werden jedoch Bestandteil des Hauptgenehmigungsantrags sein. Zur Potenzi-aleinschätzung des Untersuchungsgebietes wurden die Daten des Messtischblatts 4222 „Höxter“, Quadrant 1, abgerufen und mit den Vor-Ort-Gegebenheiten abgeglichen sowie Daten der Biologischen Station abgefragt und eine LINFOS-Abfrage durchgeführt (07.09.2020). Das Ehepaar Jubile als Pächter des Kleingartens stellte Fotos von dort nachgewiesenen Arten zur Verfügung. Des Weiteren erfolgte eine detaillierte Besprechung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Höxter zur Einschätzung vorhandener Potenziale und durch die geplanten Maßnahmen potenzieller Beeinträchtigungen von Arten. In dem hier vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden somit nur die durch die Baufeldräumung bedingten Wirkungen betrachtet.

4 WIRKPROGNOSE

Im Rahmen der geplanten Maßnahmen zur Baufeldräumung in Form von Gehölzfällungen sowie Gebäudeabrissen sind vorwiegend baubedingte Wirkfaktoren zu erwarten. Durch die Fällung von Gehölzen sowie den Abriss von Gebäuden kann es temporär zu optischen und akustischen Störungen mit entsprechender Scheuchwirkung von Arten führen. Hierzu gehören die Störungen durch Baumaschinen und die arbeitenden Personen wie zum Beispiel Lärm, Vibrationen, Staub- und Abgasemissionen und visuelle Effekte. Diese Störungen könnten zu einem Meideverhalten bestimmter Arten führen. Daneben kann der Einsatz von Baumaschinen die Mortalität nicht zur Flucht fähiger kleiner Tiere erhöhen. Fallende Bäume sowie herabstürzende Trümmer beim Abriss von Gebäuden können Tiere verletzen und töten.

Anlagebedingte Wirkfaktoren sind vor allem der Wegfall von Lebensstätten sowie ein mögliches Meideverhalten von Arten hervorgerufen durch die Umstrukturierung des Gebietes. Eine detaillierte Analyse anlagebedingter sowie betriebsbedingter Wirkfaktoren erfolgt im Hauptgenehmigungsantrag.



5 ERMITTLUNG DER POTENZIELLEN BETROFFENHEIT RELEVANTER TIERARTEN

Der Bereich der Landschaftsscholle ist ein ehemals als Pachtgärten unterhaltenes Gebiet am Rande der Eisenbahntrasse Altenbeken-Kreienzen, das seit Aufgabe der Kleingärten natürlichen Sukzessionsprozessen unterlegen war. Es finden sich dort aufgewachsene Gehölzbestände sowohl autochthoner als auch allochthoner Pflanzenarten. Geprägt ist das Gebiet durch teils flächige Weißdornbestände sowie Bestände an Obstgehölzen wie der Steinweissel. In Teilbereichen sind große Weiden und Eichen mit Höhlungen und Spalten vorhanden. Innerhalb der vorwiegend geschlossenen Gehölzbestände befinden sich kleinere krautig dominierte Areale (Brennnesselflor und Brombeerbäume). Ein Pachtgarten wird derzeit noch unterhalten. Die dort befindlichen Gebäude sollen jedoch im Zuge der Maßnahmen abgerissen werden. In diesem Pachtgarten ist ein kleiner Teich angelegt. Nördlich der Bahntrasse befindet sich der alte Güterbahnhof, dort soll es zu einer Auflichtung des Bereichs durch die Maßnahmen kommen. Der Bereich ist zurzeit von Birken-Jungwuchs/Stangeholz dominiert. Im gesamten Maßnahmenbereich ist aufgrund der Siedlungsnähe und der vorhandenen Gehölzbestände nicht mit Vogelarten des Offenlandes zu rechnen. Die Gehölze bieten potenziellen Lebensraum für gehölzfreibütende Vogelarten sowie die Haselmaus. Die vorhandenen Großbäume können von höhlen- sowie spaltennutzenden Vogel- und Fledermausarten genutzt werden. Der oben genannte Teich bietet Potenziale für amphibische Arten. Die Bahntrasse mit ihren teils südexponierten Dämmen bietet Potenziale für Reptilien-Arten. Rastvogel-Arten sind im Gehölzbereich selbst nicht zu erwarten.

Folgende Arten sind potenziell durch die geplanten Maßnahmen betroffen:

Säugetiere

Für den 1. Quadranten des Messtischblatts 4222 sind folgende Säugetierarten gelistet:

Breitflügelfledermaus, Haselmaus, Bechsteinfledermaus, Große Bartfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr

Die Umsetzung der Maßnahmen ist für die Zeit vom 10.12.2020 bis 28.02.2021 geplant. Eine Betroffenheit der folgenden in Kellern und Stollen überwinternden Arten kann daher ausgeschlossen werden:

Bechsteinfledermaus, Große Bartfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Rauhautfledermaus, Braunes Langohr

Durch die Baufeldräumung ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung essentieller Nahrungsräume zu rechnen.

Vögel

Entsprechend des Messtischblatts 4222, Quadrant 1, sind folgende potenziell vorkommende Vogelarten zu betrachten:



Habicht, Sperber, Teichrohrsänger, Flussuferläufer, Raufußkauz, Feldlerche, Eisvogel, Knäkente, Wiesenpieper, Baumpieper, Waldohreule, Uhu, Mäusebussard, Bluthänfling, Flussregenpfeifer, Wachtelkönig, Kuckuck, Mehlschwalbe, Mittelspecht, Kleinspecht, Schwarzspecht, Baumfalke, Turmfalke, Rauchschwalbe, Neuntöter, Feldschwirl, Nachtigall, Schwarzmilan, Rotmilan, Feldsperling, Rebhuhn, Wespenbussard, Kampfläufer, Gartenrotschwanz, Waldlaubsänger, Grauspecht, Wasserralle, Beutelmeise, Uferschwalbe, Waldschnepfe, Girlitz, Turteltaube, Waldkauz, Star, Grünschenkel

Die Maßnahmen sind für die Zeit vom 10.12.2020 bis 28.02.2021 geplant. Beeinträchtigungen während der Brutzeit können daher für alle Vogelarten ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Kleinräumigkeit des Gehölzbestandes, der Habitatausstattung / Lebensraumsprüche und der Vorbelastungen (räumliche Nähe zu stark frequentiertem Fuß- und Radweg sowie der Bahntrasse, Nutzung der Gartengrundstücke) kommt die Landschaftsscholle potenziell nur für folgende der gelisteten Vogelarten mit wiederholter Nutzung von Fortpflanzungsstätten (Horste, Höhlen) als Brutplatz in Frage:

Waldohreule, Kleinspecht, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Waldkauz, Star

Begehungen der Landschaftsscholle belegen, dass vor allem in alten Baumweiden Höhlen/Halbhöhlen vorhanden sind, die potenziell für die genannten Arten in Frage kommen. Dasselbe gilt für alte, potenziell im Gebiet vorhandene Horste von Elstern oder Krähen, die von der Waldohreule als Brutplatz genutzt werden können.

Der Teich des Pachtgartens wird regelmäßig von Stockenten als Fortpflanzungsstätte genutzt (JUBILE 2020). Diese Art ist jedoch in NRW derzeit nicht planungsrelevant.

Die Beeinträchtigung von Vogelarten, welche auf den dauerhaften Schutz von Lebensstätten (Höhlen und Horste) angewiesen sind, kann daher nicht ausgeschlossen werden, wenn Lebensstätten zerstört werden (Fällung von Bäumen mit Höhlen oder Horsten).

Amphibien

Innerhalb des 1. Quadranten des Messtischblatts 4222, werden folgende potenziell vorkommende Amphibien-Arten gelistet:

Kleiner Wasserfrosch und Kammmolch

Es liegen Nachweise des Teichfroschs vor (JUBILE 2020), diese Art ist jedoch in NRW nicht planungsrelevant. Das Gebiet weist eine potenzielle Habitatsignung für den Kleinen Wasserfrosch auf.

Reptilien

Im Messtischblatt 4222, Quadrant 1, sind folgende Reptilien-Arten gelistet:

Schlingnatter und Zauneidechse

Des Weiteren liegen Nachweise der Ringelnatter (JUBILE 2020) und Blindschleiche (UIH 2020) vor, die jedoch in NRW nicht planungsrelevant sind. Das Untersuchungsgebiet eignet sich als Habitat für die genannten Arten was durch die Nachweise der Arten belegt ist.



5.1 Prognose des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Absatz 1 BNatSchG

In Spaltenverstecken an Gebäuden sowie in Baumhöhlen überwinternde Fledermausarten (Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Abendsegler, Zwergfledermaus) können durch Abriss der Gebäude sowie durch Fällung von Bäumen gestört, verletzt und getötet werden. Des Weiteren entfallen wiederholt nutzbare Lebensstätten für eine zukünftige Nutzung der Tiere. Dies entspricht den Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 Nr. 1-3 BNatSchG.

Haselmäuse nutzen in dichter Vegetation angelegte Bodennester zur Überwinterung. Im Sommerhalbjahr werden in Gehölzbeständen Kobel zur Fortpflanzung angelegt. Durch Entfernung der Gehölze werden potenzielle Lebensstätten (Fortpflanzungs- als auch Ruhestätten) zerstört. Es ist des Weiteren die Störung, Tötung und Verletzung von Individuen während der Winterruhe möglich. Dies entspricht den Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG. Es werden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für Säugetierarten erforderlich.

Die unter Abschnitt 1.1 beschriebenen Maßnahmen werden außerhalb der Brutzeit von Vögeln gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG durchgeführt. Dies schließt den Eintritt von Störungen sowie Tötung und Verletzung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG von Vögeln während der Maßnahmen aus. Es ist jedoch möglich, dass wiederholt nutzbare Fortpflanzungsstätten an den Gebäuden sowie in Großbäumen für potenziell dort vorkommende Arten (Waldohreule, Kleinspecht, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Waldkauz, Star) verloren gehen. Dies entspricht den Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Des Weiteren entfallen für die Zukunft durch die Entfernung geeigneter Gehölzflächen potenzielle Fortpflanzungsstätten der Nachtigall. Es werden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für Vogelarten erforderlich.

Durch eingesetzte schwere Baumaschinen kann es potenziell zur Bodenverdichtung kommen, die zur Verletzung und Tötung von im Boden überwinternden Amphibien- sowie Reptilienarten und Haselmäusen führen kann. Dies entspricht den Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Es werden Vermeidungsmaßnahmen für Amphibien- sowie Reptilienarten und Haselmäusen erforderlich.

5.2 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Unmittelbar vor Abriss der Gebäude sind diese auf geeignete Spalten und Höhlungen sowie auf Spuren von Fledermaus- und Vogelarten hin zu untersuchen. Dies sollte im Zuge einer Fledermauskundlichen Untersuchung in Form einer einmaligen Gebäudekontrolle mit zwei Personen im Rahmen von Leitereinsatz geschehen. Auf Grundlage der durch die Untersuchungen gewonnen Erkenntnisse, kann dann der Abriss geplant werden. Diesem voran müssen möglicherweise Vergrämnungsmaßnahmen vor Bezug potenzieller Winterquartiere durchgeführt werden. Durch Abriss entfallende nachgewiesene Höhlen- und Spaltenquartiere sind im Verhältnis 1:3 im räumlichen Kontext artspezifisch auszugleichen. Die Anbringung der Nistkästen/Fledermauskästen muss noch im Winterhalbjahr bis 01.03.2021 erfolgen.

Die zu entfernenden Gehölze sollen zwischen dem 10.12.2020 und 28.02.2021 gefällt werden. Es erfolgt ein „auf Stock setzen“ in 30-50 cm Höhe, um potenziell im Wurzelbereich



überwinternde Amphibien- und Reptilien-Arten sowie Haselmäuse zu schonen. Eine Auspflockung oder andere Kennzeichnung besonderer Teilbereiche vor der Fällung der Gehölze durch ökologisch versiertes Fachpersonal ermöglicht die Konservierung von wertigen Bereichen für die Zukunft. Dabei ist besonders auf eine weiterhin gegebene Vernetzung der Habitatbestandteile zu achten. Durch die Fällungen entstehende Teilbereiche der Landschaftsscholle müssen weiterhin durch überlappende Kronenbereiche von Großbäumen sowie Verbindung von Strauch- und Krautschichten für Haselmäuse passierbar sein, sodass eine Verinselung von Habitatbestandteilen der Landschaftsscholle vermieden wird. Unmittelbar vor Fällung der Gehölze sind der Bodenbereich sowie die Gehölze als solches auf Nester/Kobel und Höhlen hin zu untersuchen. Genutzte Nester/Kobel sind behutsam in ungefährliche, auch von weiteren Maßnahmen verschonte Bereiche umzusetzen. Die Boden- sowie Baumkontrollen sollten Bestandteil der oben genannten Fledermauskundlichen Untersuchung sein. Vorgefundene unbewohnte Höhlen sind artspezifisch im räumlichen Kontext zur Aufrechterhaltung des potenziellen Lebensraumangebots durch Nistkästen/Fledermauskästen im Verhältnis 1:3 auszugleichen. Sollten Baumhöhlen/-spalten vorgefunden werden, die bewohnt sind, so darf dieser Baum nicht gefällt werden. Der genutzte Habitatbaum ist als solcher zu markieren und im Verlauf weiterer Planungen und Maßnahmen zu schützen oder zu ersetzen.

Um im Boden überwinternde Amphibien- und Reptilienarten zu schonen, sind die Fällarbeiten nur möglichst schonend unter Aufsicht einer ökol. Baubegleitung (siehe Abschnitt 1.1.1) durchzuführen.

Auf Grundlage des derzeitigen Kenntnisstandes der Revierdichte der Nachtigall ist mit ausreichend Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Kontext zu rechnen. Es müssen aber möglichst viele geeignete Gehölzbereiche erhalten bleiben. Diese werden vor Durchführung durch ökologisch versiertes Fachpersonal ausgepflockt bzw. gekennzeichnet und im Rahmen der weiteren Freianlagenplanung erhalten.

Zur Optimierung des Nachtigall-Lebensraumes kommen grundsätzlich auch Auflichtungen / das auf den Stock setzen überalteter Gehölzbestände in Frage, so dass sich in diesen Bereichen wieder dichte und für die Nachtigall optimale Strauchbestände entwickeln können. Dazu können auch Strauchpflanzungen mit entsprechenden Qualitäten dienen. Dieser Ansatz soll im Zusammenhang mit der Gesamtgestaltung der Landschaftsscholle weiter verfolgt werden.

Zum Ausgleich entfallender Gehölze, die sich für Haselmäuse als Fortpflanzungsstätte eignen, sind künstliche Kobel im räumlichen Kontext an verbleibenden Bäumen zu installieren. Basierend auf territorialen Verhalten der Tiere in 150-200 m Umkreis zum Kobel, sind im Bereich der Landschaftsscholle insgesamt 5 künstliche Kobel anzubringen.

Bei Einhaltung der oben genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist nicht mit dem Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zuge der Baufeldräumung zu rechnen.



6 LITERATUR

JUBILE, N. (2020): Ortsbegehung mit Norbert Jubile sowie Fotonachweise

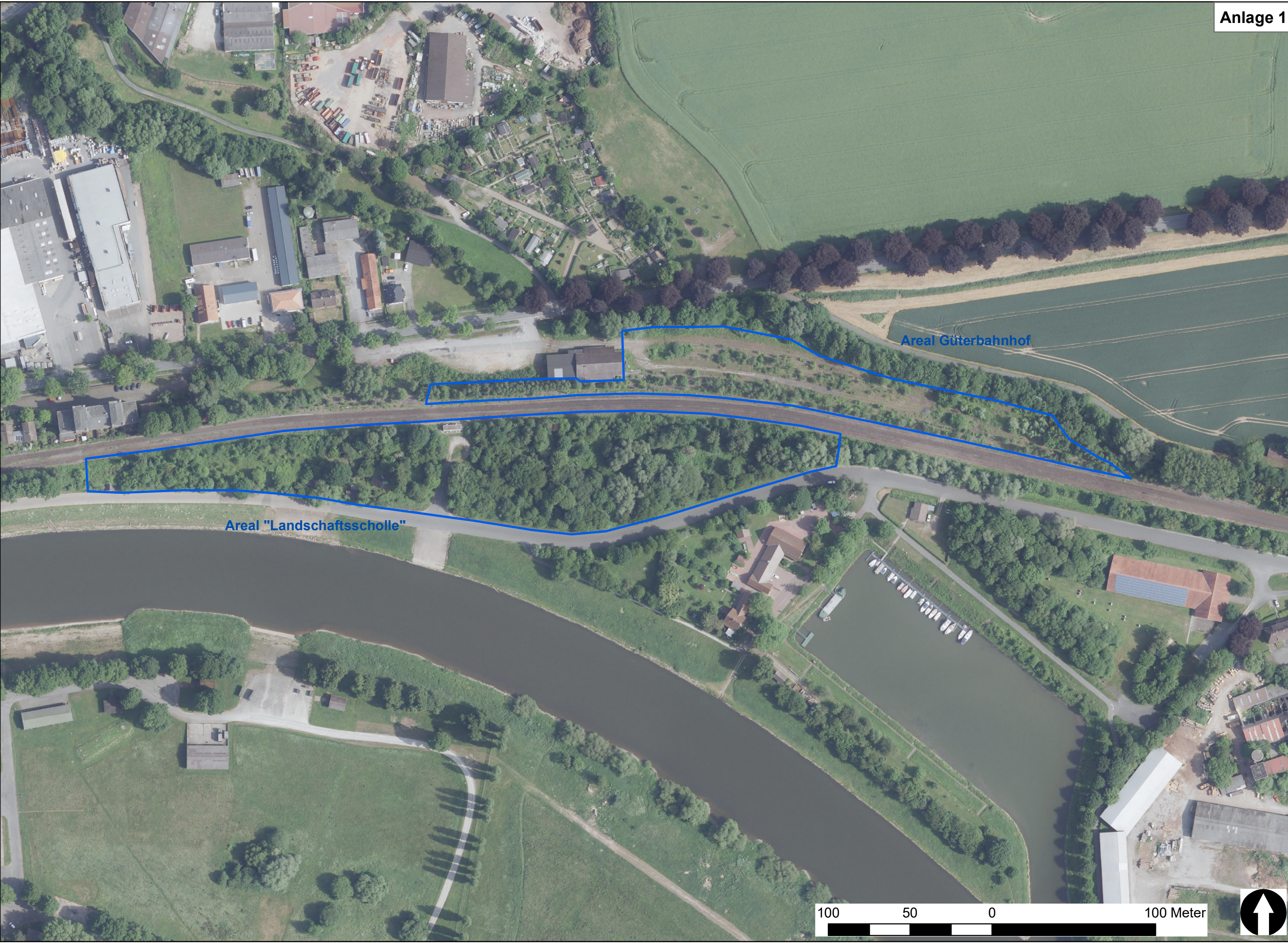
KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen, LÖBF-Mitteilungen 1/05, Hrsg. Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW (LÖBF), Recklinghausen, S. 12-15.

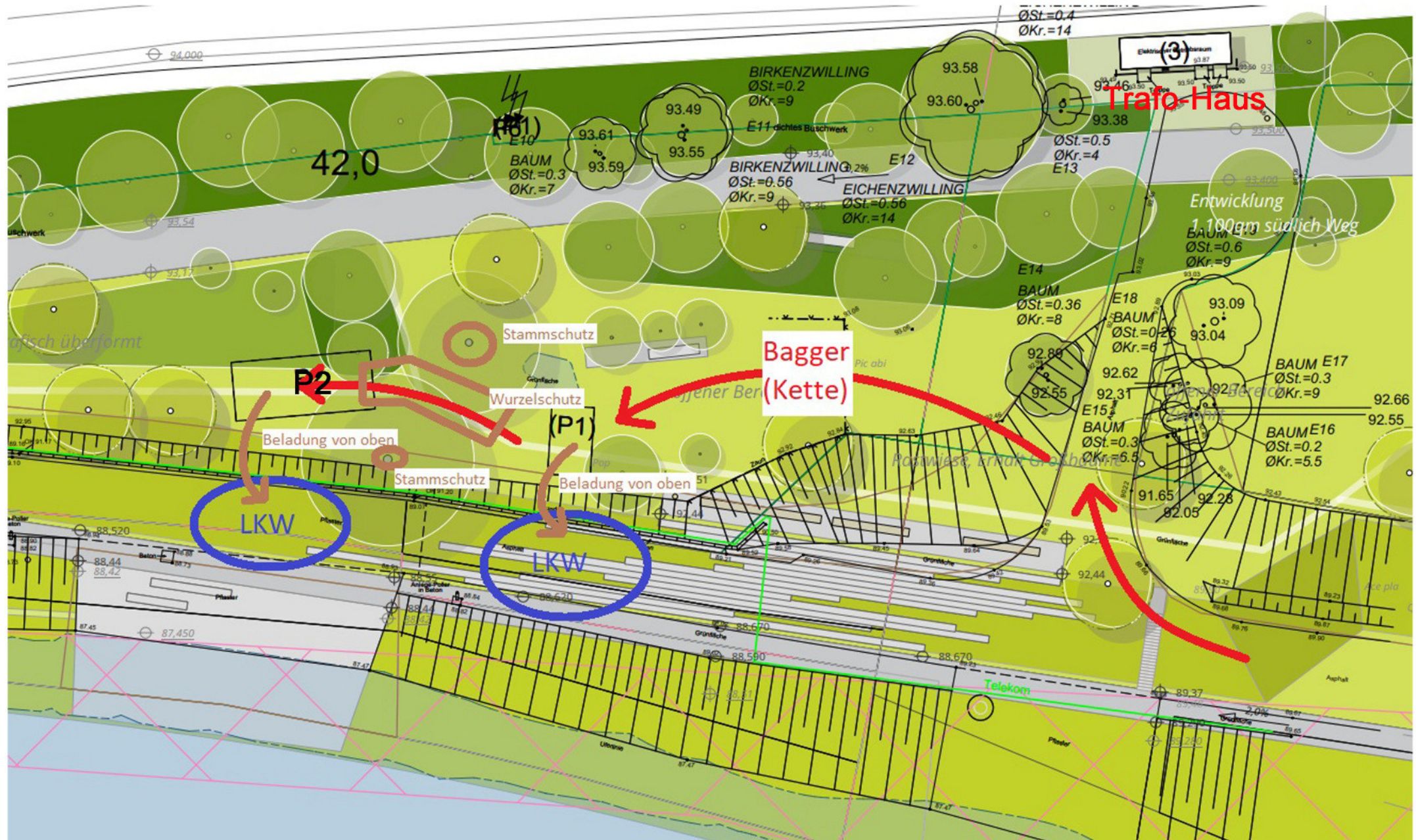
KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Vorkommen, Erhaltungsstand, Gefährdungen, Maßnahmen, Hrsg. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV), Düsseldorf, S.19-23.

LANUV, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2019): [*https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42221\(09.09.2020\)*](https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42221(09.09.2020))

MKULNV (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“, Forschungsprojekt des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13

UIH (2020): Reptilienkartierung im Rahmen der Landesgartenschau Höxter 2023





P1: Gartenhütte
P2: Bahngelände